



Referenz/Aktenzeichen: OS 1000220222
Bern, 19. September 2007

Konzession für ein sprachregionales DAB-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil

erteilt durch das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

zugunsten von

Swiss Mountain Holiday Radio AG

vertreten durch Christian Stärkle, c/o Allmediaconsulting AG, Weierweg
6, 4852 Rothrist

gestützt auf

Art. 43 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹ über Radio und
Fernsehen

¹ SR 784.40

1. Abschnitt

Art. 1

¹ Für diese Konzession gelten die Vorschriften des RTVG und der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007² (RTVV).

² Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die im Gesuch und in den ergänzenden Unterlagen gemachten Angaben betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.

2. Abschnitt: Rechte

Art. 2 Gegenstand

Die Konzessionärin erhält das Recht, in der deutschsprachigen Schweiz ein Radioprogramm zu veranstalten.

Art. 3 Verbreitung

¹ Das Programm wird im Rahmen des zweiten Programmensembles auf dem Kanal 7D des VHF-Bandes III digital drahtlos terrestrisch verbreitet. Die Einzelheiten der Verbreitung richten sich nach den Bestimmungen der Funkkonzession, welche nach Massgabe der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007³ erteilt wird.

² Die Konzessionärin hat gegenüber der Funkkonzessionärin für die Verbreitung ihres Signals einen Anspruch von mindestens 64 Kbit/s.

³ Sie kann mit der Funkkonzessionärin eine davon abweichende Vereinbarung treffen.

Art. 4 Verbreitung über Leitungen

¹ Die Verbreitung des Programms über Leitungen im Versorgungsgebiet erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Abs. 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht).

² Das Programm der Konzessionärin wird digital über Leitungen verbreitet, sofern die Fernmeldediensteanbieterin andere Programme digital verbreitet. Sie verbreitet das Programm in gleicher Qualität wie das ursprünglich verbreitete Programm.

³ Verbreitet die Fernmeldediensteanbieterin keine anderen Programme digital, so ist sie nicht verpflichtet, das Programm zu verbreiten.

⁴ Entscheidet sich eine Fernmeldediensteanbieterin auch ohne Verbreitungsverpflichtung, das Programm analog über Leitungen zu verbreiten, besteht keine Pflicht zur Verbreitung der gekoppelten Dienste im Sinne von Art. 46 Abs. 1 RTVV.

² SR 784.401

³ SR 784.102.1

3. Abschnitt: Pflichten

Art. 5 Grundsatz

Die Konzessionärin leistet mit ihrem Programm und den Zusatzdiensten einen Beitrag zur Angebotsvielfalt und zur Einführung des digitalen terrestrischen Radios (T-DAB) in der deutschsprachigen Schweiz.

Art. 6 Programmauftrag

¹ Die Konzessionärin sorgt für einen hohen Anteil an Schweizer Musik in ihrem Programm.

² Sie konzentriert sich im Bereich der Wortbeiträge auf Informationen aus den Berg- und Randregionen.

Art. 7 Zusatzdienste

¹ Die Konzessionärin führt entsprechend den technischen Möglichkeiten und nach Absprache mit der Funkkonzessionärin programmbegleitende und programmunabhängige Zusatzdienste ein.

² Sie richtet ihre Serviceleistungen auf den Tourismus in den Berg- und Randregionen aus.

Art. 8 Betriebspflicht

Die Konzession fällt dahin, wenn

- a. die Konzessionärin den Programmbetrieb nicht innert 30 Tagen nach Betriebsbeginn des Sendernetzes gemäss Funkkonzession aufnimmt;
- b. die Konzessionärin den Programmbetrieb ohne Bewilligung des Departements unterbricht;
- c. die Konzessionärin den Programmbetrieb länger als vom Departement bewilligt unterbricht.

Art. 9 Zuführung

¹ Die Konzessionärin ist für die Zuführung zum Einspeisepunkt (Multiplex) verantwortlich.

² Die garantierte Mindestdatenrate von 64 Kbit/s darf bei einer Vereinbarung nach Art. 3 Abs. 3 nur unterschritten werden, wenn die Qualität der Verbreitung gemäss Art. 45 RTVV gewährleistet ist.

Art. 10 Arbeitsbedingungen

Die Konzessionärin hält die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche ein. Sie regelt mindestens die Bereiche Lohn, Arbeitszeit, Ferien und Aus- bzw. Weiterbildung für ihre fest angestellten Mitarbeitenden und Stagiaires verbindlich.

Art. 11 Unerlaubte Sendungsarten

Der Konzessionärin ist untersagt, folgende Sendungsinhalte bzw. –arten auszustrahlen:

- a. Radarwarnungen
- b. Pornographische Werbung für Mehrwertdienste-Nummern mit erotischem Inhalt und für erotische Dienstleistungen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Dauer

Die Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2017. Auf Erneuerung besteht kein Anspruch.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Moritz Leuenberger
Bundesrat